

Resolution über die erweiterte Anwendung einer speziellen Steuerreduktion auf den Verkauf von Gesellschaftsanteilen in EU Gesellschaften seitens natürlicher Personen, die in Spanien ansässig sind

Das spanische Finanzamt veröffentlichte kürzlich eine Resolution (Resolución DGT 952/03), welche die erweiterte Anwendung der speziellen steuerlichen Reduktionsrate von 25% - seitens in Spanien ansässiger natürlicher Personen - auf den Verkauf von EU Gesellschaftsanteilen, die auf der Börse gehandelt werden, bestätigt.

Das spanische Einkommensteuergesetz ermöglicht in seinen Übergangsregelungen sechs und neun, natürlichen Personen eine Reduktion von 25% (Gesellschaftsanteile, die auf der Börse gehandelt werden), 11% (Immobilienvermögen) und 14,28% (sonstiges Vermögen, u.a. Gesellschaftsanteile, die nicht an der Börse gehandelt werden) auf Kapitalgewinne, die durch den Verkauf von Privatvermögen, das vor dem 31. Dezember 1994 erworben wurde, entstehen. durch ermöglicht.

Der endgültige Reduktionssatz wird errechnet, indem der auf die jeweilige Vermögensart anwendbare Einzelsatz mit der Anzahl an Jahren multipliziert wird, in denen das Vermögen gehalten wurde. (Die Jahresanzahl wird von dem Kaufdatum bis zum 31. Dezember 1996 errechnet und um zwei Jahre reduziert).

Seit dem 1. Januar 2003 sind diese Reduktionen auch auf Beteiligungen anwendbar, die in EU Gesellschaften gehalten werden.

Es blieb dabei jedoch umstritten welcher Reduktionssatz auf EU Gesellschaften, die an der Börse gehandelt werden, anzuwenden ist. Die Resolution 952/03 bestätigt nun die Anwendung des 25% Reduktionssatzes.

Die spezielle Bedeutung dieser Regelung für die internationale Steuerplanung soll an folgendem Beispiel demonstriert werden: so erlangt ein Italienischer Staatsbürger, der im Jahre 1991 an der Börse gehandelte EU Gesellschaftsanteile erworben hat, eine 100% (25% multipliziert um 4 Jahre) steuerliche Reduktion der Veräußerungsgewinne, unter der Voraussetzung er verlegt seinen steuerlichen Wohnsitz nach Spanien.